

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
23. bis 26. Oktober 2019

Z w i s c h e n b e r i c h t
des Bischofs
zum Stand der Diskussion der Frage von
Ordination und Beauftragung im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode möge den Zwischenbericht zum Stand der Diskussion der Frage von Ordination und Beauftragung im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst zur Kenntnis nehmen.

Dr. Markus Dröge

Ehrenamtliche Verkündigung in der Landeskirche

Etwa 220 Prädikantinnen und Prädikanten sind derzeit auf dem Gebiet der EKBO im Einsatz. Knapp 90 von ihnen tun ihren Dienst in den Sprengeln Potsdam und Görlitz. Der Sprecherinnenkreis der Prädikanten und Prädikantinnen sorgt für die jährlichen Prädikantenkonvente unter Begleitung der Studienleitenden des AKD. In den Kirchenkreisen sind die Prädikantinnen und Prädikanten nach Maßgabe des Kirchengesetzes eingebunden. Im regulären Austausch mit dem Sprecherkreis und dem Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten wird immer wieder deutlich, dass in der gemeinsamen Praxis der Verkündigung ein weitgehend zufriedenstellendes und gutes Miteinander der ehrenamtlichen und beruflich Verantwortlichen besteht. Es besteht weitgehend Konsens über die jeweiligen Dienste und die je unterschiedlichen Umfänge bezüglich dieses Auftrags. Besonders geschätzt wird der Dienst nicht nur, weil die ausgebildeten Ehrenamtlichen eine intensive Ausbildung und Vorbereitung mitbringen, sondern weil sie zum allergrößten Teil auch gut in den Gemeindegemeinschaften, in denen sie Dienst tun, beheimatet und verankert sind. Besonders geschätzt wird auch der Dienst in ländlichen Räumen. Als in gewisser Weise belastend werden allerdings auch Konflikte im Miteinander benannt. Die Gründe sind zumeist verschieden. Wo Wertschätzung und ausdrückliche Anerkennung des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes vermisst werden, kann sich dies auch auf die gemeinsamen Dienste, das gottesdienstliche und gemeindliche Leben auswirken. Die Positionen sind hier unterschiedlich: Während etliche ehrenamtlich Engagierte die Qualität der Begleitung und Anerkennung ihres Dienstes nicht an der Frage der Ordination festmachen, legen andere Stimmen das Gewicht gerade auf die Betonung einer einzigen gemeinsamen Beauftragung im Sinne einer Ordination. Hierbei zeichnet sich ab, dass Praxisfragen des Dienstes, Beziehungsfragen und theologische Grundfragen der Auftragsgestaltung auch immer wieder ineinander fließen. Theologische Klärungen werden nicht in jeder Hinsicht die an und für sich auch anders gelagerten praktischen Fragen des Miteinanders im Alltag lösen. Dennoch ist die Frage der gemeinsamen Teilhabe am Verkündigungsdienst keine bloß praxisferne theoretische Überlegung. Sie klärt im besten Falle, mit welcher Verbindlichkeit, in welchem Umfang, mit welchem konkreten Auftrag Menschen in unserer Kirche der freien Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung nachkommen.

Mit der synodalen Verabschiedung des Kirchengesetzes über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst von Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten im Herbst 2017 erfolgte auch ein Auftrag der Kirchenleitung der EKBO an das Präsidium der UEK. Das Präsidium delegierte den Auftrag an den Theologischen Ausschuss der UEK: Angefordert wurde ein „Votum zur Frage der Ordination von Prädikantinnen und Prädikanten in der EKBO“. Dieses wurde mit Datum vom 31. Mai 2018 zur Verfügung gestellt.

Inhalt des Votums

Die Gesamtintention der Argumentation ist, dass ein „hierarchisches“, d.h. „abstufendes“ Verständnis des geistlichen Amtes – etwa in „Ordination“ und „Beauftragung“ – nicht als theologisch sachgemäß gelten kann. Dabei ordnet sich das Votum in Fragestellungen und Diskussionen auch des ökumenischen Horizontes ein. Es ist von dem Anliegen geleitet, einen Beitrag zur Klärung des Ordinationsverständnisses EKD-weit leisten zu wollen. So knüpft die Stellungnahme noch einmal an der Kritik der EKD-Kammer für Theologie von

2008 an „ordnungsgemäß berufen“ an. (Die dort festgehaltene Position differenziert ja rite vocatus in Ordination und Beauftragung, wobei letzteres als befristet und begrenzt verstanden wird). Das Votum bringt dem Positionspaper „ordnungsgemäß berufen“ gegenüber seine Position wie folgt auf den Punkt: „Wer nicht ordiniert ist, kann den Dienst an Wort und Sakrament nicht ausüben.“¹ Es ist ein Dienst in eigener Verantwortung und als solcher nicht teilbar – weder zwischen Wort und Sakrament noch zwischen beruflicher und ehrenamtlicher Ausbildung. Die bereits 2003 ausgesprochene Auffassung, dass Prädikantinnen und Prädikanten zu ordinieren sind, wird noch einmal bekräftigt, nicht zuletzt weil sich die Verfasser des Votums auch die durch GEKE-Studie „Amt-Ordination-Episkopé“ von 2012 darin bestätigt sehen. Das Votum führt weiter aus: „Prädikantinnen und Prädikanten versehen den Dienst an Wort und Sakrament in eigener Verantwortung. Der Dienst an Wort und Sakrament ist weder teilbar in dem Sinne, dass theologisch zwischen seiner haupt- und ehrenamtlichen Ausübung unterschieden werden kann, noch in dem Sinne, dass man den Dienst der Ehrenamtlichen auf die Wortverkündigung beschränkt, indem man ihnen die Sakramentsverwaltung nicht zugesteht. Demgemäß sind Prädikantinnen und Prädikanten zu ordinieren.“ (ebd.) Dabei hält das Votum, um jeder Verwechselbarkeit zu begegnen, auch mit Blick auf den Pfarrdienst fest, dass Pfarrämter nicht ehrenamtlich geleitet werden, sondern ein Hochschulstudium und eine Ausbildung, die mit der Ordination abschließt, voraussetzen (Schlussfolgerung Nr.4). Das Votum plädiert im Weiteren dafür, die Standards der Ausbildung möglichst EKD-weit zu klären.

Das Präsidium der UEK hat sich in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der UEK in seiner theologischen Argumentation zu Eigen gemacht. Die Kirchenleitung der EKBO wurde über die Inhalte des Votums unterrichtet. Es fand dazu ein bilateraler Austausch mit den leitenden Vertretern und Vertreterinnen der Partnerkirche (Evangelische Kirche in Baden) statt. Die Differenz in den Sichtweisen auf die Ergebnisse des Votums führten zum gemeinsamen Vorschlag beider Bischöfe beider Landeskirchen in einen Austausch zu gehen. In der Evangelischen Kirche in Baden erfolgt eine Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten. Mit dem zunächst bilateralen Austausch entwickelte sich die Idee, im größeren Kreis der Gliedkirchen der UEK über die Frage „Ordination im Ehrenamt“ Beratungen herbeizuführen.

Berliner Symposion Juni 2019

Im Juni 2019 traten auf Einladung beider Bischöfe Vertreter und Vertreterinnen aller Kirchen der UEK in Berlin zusammen, um die Folgerungen und offenen Fragen dieses Votums vor dem Hintergrund der jeweils eigenen landeskirchlichen Praxis und Historie zu diskutieren. Nicht kirchenpolitische Absichten standen hier im Vordergrund, sondern die Möglichkeit eines kollegialen Beratens unter den Geschwistern der UEK, die „voneinander lernen wollen und können“ unter der ausdrücklichen Maßgabe eines „Höchstmaßes an Gemeinschaft“. So Propst Christian Stäblein, der an Vorbereitung und Durchführung dieses Symposions erheblich mitgewirkt hat, dankenswerterweise in der Eröffnung und Begrüßung. Kirchenpräsident Dr. Christian Schad übernahm die Schirmherrschaft. Vizepräsident Dr. Horst Gorski, Leiter des Amtsbereiches der VELKD, nahm ebenfalls die Perspektive der VELKD vertretend teil. Dabei hat Dr. Gorski die Vorbehalte der Kirchen der VELKD benannt, das Ordinationsverständnis so in die Praxis umzusetzen, wie es das Theologische Votum einfordert. In den Gliedkirchen der VELKD ist die Umsetzung von „ordnungsgemäß berufen“

¹ So unter „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“, S. 11 des Votums.

weitgehend einheitlich erfolgt. Innerhalb der VELKD soll möglichst der Konsens von „ordnungsgemäß berufen“ nicht erneut und nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Kirchenpräsident der UEK Dr. Christian Schad sah mit diesem Austausch die Frage nach einem möglichen gemeinsamen evangelischen Ordinationsverständnis aufgerufen. Er unterstrich die Wichtigkeit dieses Gesprächsformates über konkrete Erfahrungen mit dem ehrenamtlichen Verkündigungsdienst in den einzelnen Landeskirchen – auch die damit verbundene Frage der Eignung und der theologischen Qualifikation.

Zur Diskussion im Einzelnen

In der Mehrheit der EKD-Kirchen werden Prädikantinnen und Prädikanten „beauftragt“. Das Rheinland, die Kirche in der Pfalz, die Reformierte Kirche und die Evangelische Kirche Mitteldeutschlands ordinieren, wobei es sich in der EKM um die „Möglichkeit eines erweiterten ordinierten Dienstes“ handelt, d.h. nicht jeder Prädikant, jede Prädikantin wird ordiniert. Beim Übergang von Prädikantinnen etwa von einer Landeskirche in die andere ist oft die Anerkennung von Beauftragung und Ordination unterschiedlich geregelt.

Auf der Basis eines Erfahrungsaustausches wurde miteinander diskutiert: Was ist das Proprium der Ordination? Was könnte eine gemeinsame Ordination bedeuten? Wie sind von daher die gemeinsamen und verschiedenen Liturgien zu Berufung, Einführung, auch etwa Einsegnung bei den Diakoninnen und Diakonen einzuschätzen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln?

Von den Teilnehmenden wurde wiederholt problematisiert, dass die Qualifikationen der Ehrenamtlichen im Verkündigungsdienst von Landeskirche zu Landeskirche sehr verschieden sind. Eine gemeinsame Verständigung über Standards wurde eingefordert. Hier ist besonders die Intention des benannten Votums hervorzuheben, an einer umfassenden theologischen Ausbildung – gerade mit Blick auf Dogmatik und Exegese – festzuhalten.

Im Hintergrund aller Überlegungen stand selbstverständlich auch das Wissen um die anstehenden erheblichen Veränderungen in unseren Gemeinden. Da ist es besonders dringend, danach zu fragen, wie ein achtsamer und angemessener Umgang mit den Kräften, dem Einsatz und dem Zusammenwirken zwischen Beruflichen und Ehrenamtlichen in der Verkündigung gelingen kann. Wo sich ein Rückgang von Pfarrstellen bemerkbar macht und wo bereits jetzt Gemeindeleitung weiter und anders gedacht werden muss, stellt sich die Frage der Beauftragung zum Verkündigungsdienst noch einmal umso drängender. Das wurde aus der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands eingetragen.

Allgemeines Priestertum aller Glaubenden heißt nicht, überall „Ordination“ auszusprechen und zu vollziehen. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund auch der Digitalisierung und der einschneidenden kulturellen Paradigmenwechsel, abgebildet in den medialen Welten mit immer diverser und immer weniger zu steuernden Verkündigungsmöglichkeiten, haben Beratungen um Beauftragung und Berufung dieses vor allem in den Blick zu nehmen. Mit anderen Worten: Verkündigung auch im digitalen Bereich wird einen solch tiefgreifenden Kulturwandel bedeuten – und bedeutet es schon, so dass sich daraus mit Sicherheit ein neues Bedenken von Zeugnis, Berufung und Auftrag ergibt.

Als weiteres Ergebnis der Zusammenkunft leuchtet auf, dass auch die wissenschaftliche Theologie stärker darauf hin befragt werden sollte, wie die Frage nach dem Zusammenhang

von Ordination und Ehrenamt eingehender erforscht und begleitet werden könnte. Einem Defizit in der empirischen Aufarbeitung könnte so begegnet werden.

Bischof Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh hat herausgehoben, welche Aspekte des Votums der UEK für ihn auch ein Gewinn sind. Die Beauftragung sei eine Form, die öffentlich sicherstellt, dass Verkündigung *rite vocatus* stattfindet. Hier müsse etwa die Befristung kritisch befragt werden. Mit Blick auf die Diakone und Diakoninnen, die Berufliche sind und einen Anteil am Verkündigungsdienst haben, sei zu fragen, wie diese dem Berufsbild angemessen begleitet werden können.

Fazit

Ein zwischen den Landeskirchen als gemeinsames angenommenes Verständnis von „rite vocatus“ nach CA IVX wird sich in den künftigen Diskussionen und Entscheidungen zu bewähren haben. Es scheint aber nach dem Gespräch durchaus angemessen und realistisch, auch von der Ordination als einer Berufung zu sprechen – und von der Berufung als Ordination. Beides umschreibt den geistlichen Akt der Berufung. Wichtig ist dann aber die präzise Klärung des eigentlichen Arbeits- und Dienstauftrages – also der konkreten Beauftragung – der Berufenen im Blick auf den je konkreten Arbeitsumfang, Ort und Zeit des Einsatzes bezogen auf den je konkreten Ort. Hier geht es also um eine deutliche Unterscheidung – des liturgischen Aktes einerseits und der Übergabe des konkreten Dienstauftrages andererseits. Es versteht sich darüber hinaus von selbst, dass dies noch einen weiten Weg bedeutet: im Blick auf Rollenklärungen zwischen den verschiedenen Diensten, im Blick auf die Erleichterungen für Prädikantinnen und Prädikanten bei deren Wechsel zwischen den Landeskirchen, im Blick auf gemeinsame Ausbildungsstandards zwischen den Gliedkirchen etc.

Persönliche Einschätzung: Ein Zwischenschritt

Diese zweitägige Beratung war für die EKBO wichtig. Es wurde doch im Austausch sehr klar, dass es nahezu so viele verschiedene – gewachsene – Traditionen wie Landeskirchen in der UEK-Gemeinschaft gibt. In der EKBO besteht (nicht erst seit 2004) eine eigene Dynamik, weil vielfältige Traditionen zu verbinden sind. Hier stehen sehr verschiedene Amtsverständnisse nebeneinander. Sicherlich ist bei aller theologischen Überlegung auch hin und wieder ein gewisser pragmatischer Sinn hinter so mancher Lösung oder Zwischenlösung gewesen. Ich denke an die Beauftragung zur Wortverkündigung ohne Auftrag der Sakramentsverwaltung bzw. mit Duldung der Sakramentsverwaltung. Ich habe also unseren starken Wunsch zur Klärung der Frage unterstrichen, worin der Inhalt der Berufung der Prädikanten und Prädikantinnen besteht. Im Nachgang der Tagung muss ich sagen, haben wir in der EKBO alle Freiheit, nochmal neu anzusetzen bei der Frage, wie wir unsere Praxis gestalten wollen.

Werden wir von einem gemeinsamen Verständnis der geistlichen Berufung zum Dienst der Verkündigung (*rite vocatus*) für berufliche und ehrenamtliche Menschen im Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausgehen können? Solche Einsicht über die gemeinsame geistliche Berufung darf dann nicht nur proklamiert, sondern müsste auch miteinander gelebt werden. Dabei sollte folgende Unterscheidung zum Ausdruck gebracht werden: die eine geistliche Berufung und dann die Installation/ Einführung in unterschiedliche Ämter mit unterschiedlichem Umfang. Dieses müsste profiliert werden – in Entsprechung zu Barmen IV (Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen

über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.)

Wir können die eine geistliche Berufung gestalten als die eine Ordination bzw. Beauftragung. Und können davon ausgehend unterschiedliche Installationen/ Einsetzungen konkret gestalten: zum Pfarrdienst und zum Prädikantendienst. Das sind mögliche Überlegungen, das Ergebnis ist zum jetzigen Zeitpunkt offen.

Der EKD Ebene hat die EKBO den Impuls gegeben, das gemeinsame theologische Verständnis der Berufung zum Dienst der Verkündigung, das hinter den unterschiedlichen Begriffen „Beauftragung“ und „Ordination“ vorhanden ist, noch stärker zu verdeutlichen, damit die Dichotomien aufgelöst werden, die solch erhebliches Potenzial für Kontroversen hatten und haben.

Dabei darf man nicht übersehen: Sowohl dieser Verdeutlichungsprozess als auch die Beratung der weiteren, sich daraus ergebenden Schritte innerhalb der Landeskirche werden einen hohen Aufwand bedeuten. Das ist ins Verhältnis zu setzen zu den praktischen Auswirkungen.

Nach meiner persönlichen Einschätzung schlage ich für das weitere Vorgehen vor:

1. Zu klären ist auf der EKD-Ebene, mit welchen Etappen und welchen zeitlichen Vorstellungen der Verständigungsprozess weitergeführt werden soll.
2. Innerhalb der Landeskirche braucht es einen eigenen Kommunikations- und Klärungsweg sowie das Aufzeigen auch der rechtlichen Konsequenzen auf allen Ebenen.

Bischof Dr. Dr. h.c. M. Dröge